

Urheberrecht betrifft jeden!

Lies den Text und die Beispiele durch!

Probiere anschließend den Quiz **Urheberrecht** und bearbeite die Präsentation [Urheberrecht](#).

Das Urheberrecht schützt das **geistige Eigentum**. Es betrifft **Texte, Bilder, Filme, Musik** und zum Teil Datensammlungen.

Jedes Werk, das eine gewisse Eigenständigkeit hat, ist urheberrechtlich geschützt. Der **Urheber** kann bestimmen, unter welchen **Bedingungen** sein Werk verwendet wird.

Davon abhängig gibt es ein **Recht am eigenen Bild**.

Rechtslage in Österreich:

Quelle: oesterreich.gv.at

Es ist nicht grundsätzlich verboten, ein Bild einer Person ohne deren Zustimmung zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Bei Verletzung schutzwürdiger **Interessen** hat die abgebildete Person einen Unterlassungsanspruch gegen den Veröffentlichender. Schutzwürdige Interessen sind z.B. bei Eindringen in die Privatsphäre oder bei herabwürdigender Darstellung der Person (z.B. Nacktfotos) - auch im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Text - verletzt.

Österreich § 78 UrhG Bildnisschutz: Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten [...] verletzt würden.

Es wird empfohlen, abgebildete Personen zu fragen, ob sie eine Veröffentlichung ihres Bildes erlauben. Als Entscheidungshilfe sollte man sich fragen, ob man sein eigenes Bild so veröffentlicht haben möchte.

Rechtslage in Deutschland:

Ein Bild einer Person darf nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Hierunter fällt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk. Ausnahmen: der Abgebildete ist nur Beiwerk (Fotomotiv ist ein Bauwerk, die Person ist zufällig mit abgebildet) oder die abgebildete Person ist Teil einer Menschenansammlung.

Beispiel 1

Anja meint: „Mir kann nichts passieren – das Internet ist anonym!“

Jeder an das Internet angeschlossene PC hat eine **IP-Adresse**, die es unter bestimmten Umständen ermöglicht, den Benutzer zu identifizieren.

Beispiel 2

Anne verwendet als Bildschirmhintergrund ein Foto eines Stars, das sie im Internet gefunden hat.

Anne darf dieses Foto für private Zwecke verwenden: Sie darf es auch ausdrucken und ihre Zimmerwand damit schmücken.

Beispiel 3

Lukas verwendet für ein Referat in der Schule Fotos, die er mit Google-Bildersuche gefunden hat.

Rechtslage in Österreich: Lukas darf das, wenn das Material **nur im Unterricht** verwendet wird – eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Besser: Lukas sucht gezielt nach Fotos mit Creative Commons Lizenzen, die eine Verwendung ausdrücklich erlauben. So ermöglichen z. B. **Google** und **Flickr.com** mit Hilfe der erweiterten Suche Bilder zur kostenlosen und rechtlich einwandfreien Nutzung zu finden.

Ideal für Lukas sind Bilder, die ohne Bildnachweis verwendet werden dürfen: pixabay.com.

Andere Bilderquellen für freie Benutzung findet man hier: de.wikipedia.org/

Beispiel 4

Sophie kopiert Musik auf ihr Smartphone.

Kopien für Eigengebrauch sind erlaubt.

Beispiel 5

Benjamin findet ein lustiges Bild aus dem Internet – er lädt es auf seine Facebookseite hoch.

Das ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Dasselbe gilt für Videos, Musik und für Texte.

Beispiel 6

Daniel postet auf Facebook einen Link zu einer Webseite mit Fotos aus seinem Heimatort.

Links sind ein grundlegender Bestandteil des WWW. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist daher das Setzen von Links erlaubt.

Beispiel 7

Schüler der 3a-Klasse erstellen ein Video. Sie vertonen das Video mit Musik.

Solange das Video nur im privaten Bereich gezeigt wird, kann man jede Musik verwenden. Für nicht kommerzielle Zwecke gibt es im Internet frei verwendbare Musik wie z.B. freesound.org, filmmusic.io oder freemusicarchive.org. Videos mit frei verwendbarer Musik dürfen überall aufgeführt werden.

Beispiel 8

Andreas findet einen Kinofilm im Internet und sieht sich diesen Film an.

Das bloße Ansehen von Urheberrechte verletzenden Inhalten im Internet (ohne Download) ist keine urheberrechtlich relevante Handlung (Quelle: oesterreich.gv.at). Hätte Andreas den Film anderen (z. B. per OneDrive) zur Verfügung gestellt, wäre dies ein Verstoß gegen das Urheberrecht.

Beispiel 9

Gerda macht mit ihren Freundinnen einen Ausflug. Die Fotos davon stellt sie auf Facebook.

Gerda darf das. Anders wäre es, wenn eine Freundin sehr unvorteilhaft dargestellt würde. Zur Sicherheit fragt Gerda ihre Freundinnen um Erlaubnis.

In Österreich ist die Gesetzeslage dazu weniger restriktiv als z. B. in Deutschland.

Beispiel 10

Die Getreidegasse in Salzburg ist ein beliebtes Fotomotiv. Ferdinand fotografiert die Gasse mit vielen Personen.

Auch wenn Personen erkennbar sind, darf Ferdinand seine Bilder öffentlich präsentieren.



Quiz **Urheberrecht**

Erreichte Punkte: _____